



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 21.01.2020

2020/012
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	17.02.2020	2

Betreff

Beschlussfassung über den vorgelegten Verwaltungsentwurf zur Einteilung des Stadtgebietes in 23 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Einteilung des Wahlgebietes in 23 Wahlbezirke entsprechend der bisherigen Wahlbezirkseinteilung mit den Änderungen, die sich aus der Anlage 2 ergeben.

Sachverhalt

Allgemeines

Gemäß § 4 Absatz 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss spätestens 52 Monate nach Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viel Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 KWahlG zu wählen sind.

Aufgrund § 1 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist das Stadtgebiet für die Wahlperiode 2020 bis 2025 in 23 Wahlbezirke einzuteilen.

Einteilung der Wahlbezirke

Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Wahlbezirke ist zum einen der räumliche Zusammenhang zu beachten, zum anderen die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk. Der maßgebliche Termin für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der 30.04.2019 (§ 78 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2019). Es bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH) hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2019 neben der Abschaffung der Stichwahl auch die bisherige Wahlbezirkseinteilung im Land NRW für nicht verfassungskonform erklärt.

Bei einem Treffen mit dem Kreis Recklinghausen, als Kommunalaufsicht, und den anderen Wahlämtern des Kreises am 14.01.2020 bestand Einigkeit darüber, dass, zur Vermeidung der Schaffung von Wahlanfechtungsgründen, die größtmögliche Rechtssicherheit bei der Wahlbezirkseinteilung der Gemeinden herzustellen ist. Diese ist auch im Hinblick auf die Einteilung der Kreiswahlbezirke zu beachten.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsauffassung (Abweichung vom Mittelwert (+/- 25%)) liegt eine verfassungskonforme Wahlbezirkseinteilung erst dann vor, wenn die Zahlen der Einwohner sowie die Zahlen der Wahlberechtigten vom Mittelwert um (+/-15%) abweichen. Diese ist auch im Hinblick auf die Einteilung der Kreiswahlbezirke zu beachten.

Außerdem führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass

- eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liege (d. h. unter Abzug der nicht wahlberechtigten Einwohner unter 16 Jahren und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen);
- eine Abweichung von mehr als 15% bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn z. B.
 - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder

- b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Folgende Werte müssen somit aufgrund der neuen Rechtsprechung zugrunde gelegt werden:

Einwohnerzahl nach dem Stand 30.04.2019	69915
Durchschnittswert	3040
Max. Abweichung nach oben	3495
Max. Abweichung nach unten	2584

Wahlberechtigte nach dem Stand 30.04.2019	60449
Durchschnittswert	2628
Max. Abweichung nach oben	3022
Max. Abweichung nach unten	2234

Nach eingehender Prüfung seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass Änderungsbedarf in 8 Wahlbezirken bei der Zahl der Einwohner und in 5 Wahlbezirken bei der Zahl der Wahlberechtigten besteht (**siehe Anlage 1**) und die am 07.10.2019 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes nicht mehr verfassungskonform ist. Somit müssen Änderungen an der Wahlbezirkseinteilung in Hinblick auf die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs erfolgen.

Änderung der Wahlbezirke

In den Wahlbezirken **4, 8, 11** und **13** liegt die Zahl der Einwohner unterhalb der Niedrigstgrenze und die Wahlbezirke **10, 15, 16** und **20** oberhalb der Höchstgrenze. Ergänzend dazu liegt die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken **4** und **16** unterhalb der Niedrigstgrenze und in den Wahlbezirken **15, 16** und **20** oberhalb der Höchstgrenze.

Es mussten ebenso Änderungen im Zuschnitt der Wahlbezirke **14** und **18** vorgenommen werden, da der Kreiswahlbezirk 35 (Gemeindewahlbezirke 13 bis 18) oberhalb der Höchstgrenze sowohl bei der Zahl der Einwohner als auch bei der Zahl der Wahlberechtigten liegt.

Anlage 2 stellt die vorgeschlagenen Veränderungen dar.

Die Zahl der Einwohner ändert sich in den betroffenen Wahlbezirken wie folgt:

Wahlbezirk	Einwohner vorher	Einwohner nachher
1	3018	2982
4	2565	2655
7	2693	2662
8	2550	2587
9	2718	2772
10	3544	3484
11	2536	2628
12	2650	2861
13	2529	2715
14	2655	2635
15	3678	3615
16	3615	3323
17	3137	3341

18	3066	2990
19	3241	3454
20	3660	3375
21	3459	3472
22	3309	3346

Die Zahl der Wahlberechtigten ändert sich in den betroffenen Wahlbezirken wie folgt:

Wahlbezirk	Wahlberechtigte vorher	Wahlberechtigte nachher
1	2641	2560
4	2198	2279
7	2319	2291
8	2283	2316
9	2352	2400
10	2963	2910
11	2241	2313
12	2282	2471
13	2096	2261
14	2340	2320
15	3166	2925
16	3172	2931
17	2761	2931
18	2660	2610
19	2742	2914
20	3275	3011
21	2862	2878
22	2772	2804

Eine komplette Auflistung aller Wahlbezirke mit deren prozentualen Abweichungen und eine Gegenüberstellung mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen finden Sie in **Anlage 3**.

In **Anlage 4** werden die Veränderungen der Kreiswahlbezirke dargestellt.

Anlage 5 enthält eine Karte der Änderungen mit den neuen Wahlbezirksgrenzen zur Kommunalwahl 2020. Hierbei stehen die roten Linien für die Veränderungen der Grenzen der Wahlbezirke und die blauen Linien für die Veränderungen der Grenzen, die aufgrund der Kreiswahlbezirkseinteilung nötig sind.

Anlage 6 stellt die Neueinteilung der Wahlbezirke dar.

Einteilung Stimmbezirke

Die Einteilung der Stimmbezirke sowie die Auswahl der Wahllokale obliegt dem Bürgermeister. Es ist beabsichtigt, die Stimmbezirke mit wenigen Änderungen genauso einzuteilen wie bei dem Beschluss vom 07.10.2019. Die Auswahl der Wahllokale befindet sich in der Umsetzung.

Nachrichtlich: Aufgaben des Kommunalwahlausschusses

Dem Kommunalwahlausschuss obliegen gemäß § 2 KWahlO folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft
- Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Kommunalwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 KWahlO).

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Wahlbezirke aktuell

Anlage 2: Vorgeschlagene Veränderungen der Wahlbezirke

Anlage 3: Wahlbezirksgröße nach Neueinteilung

Anlage 4: Kreisbezirksgröße nach Neueinteilung

Anlage 5: Änderungen Wahlbezirkskarte

Anlage 6: Neueinteilung Wahlbezirkskarte

Anlage 7: Straßenverzeichnis Kommunalwahl 2020 nach Wahlbezirken